



*Am Himmel leuchten hell die Sterne,  
Glocken läuten in der Ferne.  
Die Herzen werden weich und weit,  
denn es ist wieder Weihnachtszeit!  
In der Küche brutzeln Braten,  
die Kleinen können's kaum erwarten,  
die Geschenke auszupacken.  
Die Bratäpfel im Ofen knacken.  
Voller Duft und Heimlichkeit,  
wünsch' ich euch diese Weihnachtszeit.*

VERFASSER: UNBEKANNT

Liebe Einwohner von Geringswalde  
Liebe Einwohner der Ortsteile Altgeringswalde,  
Aitzendorf, Arras und Holzhausen

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien  
eine schöne Adventszeit und  
eine besinnliche Weihnachtszeit.

Ihr Bürgermeister Thomas Arnold

Stephan Fischer  
Ortsvorsteher AltgeringswaldeAnnerose Lange  
Ortsvorsteherin ArrasFrank-Peter Arnold  
Ortsvorsteher AitzendorfSiegfried Weinert  
Ortsvorsteher Holzhausen

## Geringswalder Wochenmarkt

Unser Wochenmarkt geht in die Winterpause, die letzte Gelegenheit zum Einkauf ist am **Montag, den 22. Dezember 2014**. Im neuen Jahr eröffnen wir die Markttag am **Freitag, den 9. Januar 2015**.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit & einen guten Rutsch ins neue Jahr.

SB Böhme

## Öffnungszeiten über die Feiertage

Das Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt/  
Standesamt und die Stadtkasse sind wie folgt  
geöffnet:

### Montag, 22.12.2014

9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr

### Dienstag, 23.12.2014

9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr

Das Rathaus ist am **29. 12.** und **30. 12. 2014**  
und am **2. 1. 2015** geschlossen.

Arnold, Bürgermeister

### Die Bücherei hat wie folgt geöffnet:

23. 12. 2014 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

30. 12. 2014 geschlossen

02. 01. 2015 geschlossen

SB Böhme

## Abfallkalender 2015

Wer bis zum 1. Dezember 2014 keinen Abfallkalender erhalten hat, kann diesen unter der Rufnummer 0371 656 22100 nachbestellen. Innerhalb einer Woche nach der Reklamation werden die Kalender nachverteilt bzw. zugesendet.

Am 24. und 31. Dezember 2014 sowie am 2. Januar 2015 ist die Hotline nicht erreichbar.

Außerdem liegen die Abfallkalender ab 8. Dezember 2014 in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen und den Wertstoffhöfen aus.

Ab 1. Januar können die neuen Leerungstermine über den online-Abfallkalender auf der Internetseite der EKM [www.ekm-mittelsachsen.de](http://www.ekm-mittelsachsen.de) abgerufen werden.

Ab sofort steht der komplette Kalender in pdf-Format zum Download auf derselben Seite im Bereich Service bereit.

# Sitzung des Stadtrates der Stadt Geringswalde vom 18. 11. 2014

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
2. Arbeitsbericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Bauamtes
4. Einwohnerfragestunde
5. Billigung der LEADER-Entwicklungsstrategie SachsenKreuz+ Beschlussvorlage Nr. 49/2014 einstimmig beschlossen
6. Rückbau/Revitalisierung Industriebrache Brauhausstraße 4 Überplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige Einnahmen Beschlussvorlage Nr. 50/2014 einstimmig beschlossen
7. Annahme einer Geldspende Beschlussvorlage Nr. 51/2014 einstimmig beschlossen
8. Annahme einer Geldspende Beschlussvorlage Nr. 52/2014 einstimmig beschlossen
9. Annahme von Geldspenden Beschlussvorlage Nr. 53/2014 einstimmig beschlossen
10. Annahme einer Geldspende Beschlussvorlage Nr. 59/2014 einstimmig beschlossen
11. Hauptsatzung der Stadt Geringswalde Beschlussvorlage Nr. 54/2014 mehrheitlich beschlossen
12. Entschädigungssatzung – 1. Änderung Beschlussvorlage Nr. 55/2014 einstimmig beschlossen
13. Elternbeitragsatzung der Stadt Geringswalde Beschlussvorlage Nr. 56/2014 mehrheitlich beschlossen
14. Anfragen der Stadträte

Arnold, Bürgermeister

## IMPRESSUM:

Redaktionsschluss für die Januar-Ausgabe: 15. Dezember 2014

Fotos: Stadtverwaltung,

Druck: Druckerei Biewald, Geringswalde

Herstellung/Vertrieb: Geringswalder Verlag + Werbeagentur

Dresdener Str. 184 - 09326 Geringswalde

Telefon: (03 73 82) 1 22 73

E-Mail: sebheicker@gmx.de

Verantwortlich für das Amtsblatt der Stadtverwaltung Geringswalde:

Der Bürgermeister



Auf Anregung von Anwohnern wurde von der Deutschen Post AG am neuen Standort des NORMA-Marktes, Rochlitzer Straße ein neuer Briefkasten aufgestellt.

## SCHENKEN

Schenke groß oder klein,  
Aber immer gediegen.  
Wenn die Bedachten  
Die Gaben wiegen,  
Sei dein Gewissen rein.  
Schenke herzlich und frei.  
Schenke dabei  
Was in dir wohnt  
An Meinung, Geschmack und Humor,  
So dass die eigene Freude zuvor  
Dich reichlich belohnt.  
Schenke mit Geist ohne List.  
Sei eingedenk,  
Dass dein Geschenk  
Du selber bist.

JOACHIM RINGELNATZ

## Gemeindefeuerwehr Geringswalde



Dienstplan Dezember 2014

### Ortsfeuerwehr Geringswalde

02.12.2014 – 19:00 Uhr

Schulungsdienst

19.12.2014 – 18:00 Uhr

Jahresabschluss

### Ortsfeuerwehr Altgeringswalde

09.12.2014 – 19:30 Uhr

Jahresabschluss

### Ortsfeuerwehr Arras

12.12.2014 – 19:30 Uhr

Jahresabschluss

### Löschgruppe Holzhausen

12.12.2014 – 19:30 Uhr

Jahresabschluss

D. Haas, Gemeindegewehrleiter

## Schiedsstelle



Die Sprechzeit der Schiedsstelle ist am

2. Dezember 2014

in der Zeit von

17.00–18.00 Uhr.

Weinert, Friedensrichter

## Das Ordnungsamt informiert! Was tun, wenn der geliebte Vierbeiner einmal ausgebücht ist?

Eines der ersten Schritte sollte der Anruf bei der Stadtverwaltung und/oder dem Polizeirevier Rochlitz sein. Die entsprechenden Kontaktdaten finden sie auf der Homepage der Stadt unter [www.geringswalde.de](http://www.geringswalde.de).

Ein weiterer Schritt könnte das Erstellen von Flyern sein. Diese sollten Fotos, Name des Tieres und Kontakt zum/zur Besitzer/in beinhalten.

Doch soweit sollte es gar nicht erst kommen. Ganz wichtig ist, dass der geliebte Vierbeiner immer ein Halsband mit der entsprechenden Hundemarke oder einen Anhänger mit den Kontaktdaten des Besitzers trägt, denn so lässt sich das Tier besser dem Besitzer/in zuordnen.

Solche gravierten Anhänger kosten ca. 6€ plus Versand) und sind beispielsweise in onlineshops wie [www.schecker.de](http://www.schecker.de) erhältlich. Die entsprechenden Kontaktdaten und weitere Informationen finden Sie unter [www.geringswalde.de](http://www.geringswalde.de)

# HAUPTSATZUNG der Stadt Geringswalde

Vom 18. November 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Geringswalde die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## ERSTER TEIL ORGANE DER STADT

### § 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt Geringswalde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

## ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

### § 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

### § 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Verwaltungs- und Kulturausschuss,
  2. der Ausschuss für Technik und Umwelt.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Der Stadtrat kann bis zu drei sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung

übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 8.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 8.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
  3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 8.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

### § 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so

hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

### § 6 Verwaltungs- und Kulturausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
  4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  5. Gesundheitsangelegenheiten,
  6. Marktangelegenheiten,
  7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss über:
1. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 7 bis 8 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
  2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 300 Euro bis zu 6.000 Euro,
  3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro bis zu 60.000 Euro,
  4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro bis zu 60.000 Euro,
  5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 3.000 Euro, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 3.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 55.000 Euro,
  6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro beträgt,
  7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall beträgt,
  8. Verträge über die Nutzung von Grund-

stücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall,
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Ausschuss für Technik und Umwelt zuständig ist.

### § 7

#### Ausschuss für Technik und Umwelt

(1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
  - f) die Teilungsgenehmigungen,
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei

voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 155.000 Euro im Einzelfall,

4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro bis zu 60.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 20.000 Euro bis zu 60.000 Euro,
5. Anträge auf Zurückstellung von Bauge-suchen und von Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

## ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

### § 8

#### Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### § 9

#### Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
  - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000 Euro,
  - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000 Euro,
  - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 20.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen

bis zu 8.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 8.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 8.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
  7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 300 Euro im Einzelfall,
  8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro,
  9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 Euro beträgt,
  10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
  11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall,
  12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,
  13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 8.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auf-

fassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

### § 10

#### Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

### § 11

#### Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## ZWEITER TEIL

### Mitwirkung der Einwohner

### § 12

#### Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der An-

trag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 13

#### Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### § 14

#### Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## DRITTER TEIL

### Ortschaftsverfassung

### § 15

#### Ortschaftsverfassung

(1) In den Ortschaften

1. Aitzendorf mit dem Ortsteil Dittmannsdorf,
2. Altgeringswalde
3. Arras
4. Holzhausen mit den Ortsteilen Hoyersdorf und Neuwallwitz

wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In den Ortschaften werden keine örtlichen Verwaltungen eingerichtet.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung von ortschaftsbezogenen Haushaltsansätzen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

## VIERTER TEIL

### Sonstige Vorschriften

### § 16

#### Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen bezeichnende Begriffe dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 17

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Geringswalde in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2002 und der Änderung vom 27.11.2008 außer Kraft.

Geringswalde, den 18.11.2014

*Arnold, Bürgermeister*

## Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Geringswalde, 18. 11. 2014

*Arnold, Bürgermeister*

# Satzung der Stadt Geringswalde

## über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung)

Vom 18. November 2014

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde beschließt aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 316), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S.225), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Geringswalde im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

### § 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Geringswalde werden monatlich Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 8 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

### § 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte nach §§ 6,7 und 8 dieser Satzung sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### § 4 Regelbetreuungszeit

(1) Für die Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung in den Kindereinrichtungen erfolgt eine durchgehende Betreuung. Dabei wird von einer Regelbetreuungszeit von 9 Stunden ausgegangen.

(2) Bei einer Hortbetreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse wird von einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden und bei einer bedarfsnotwendigen Einrichtung eines Frühhortes bis zu 6 Stunden ausgegangen.

(3) Für die Hortbetreuung in der Grundschule im Rahmen der Ganztagsbetreuung wird von einer Betreuungszeit von täglich 3 Stunden von dienstags bis donnerstags ausgegangen.

(3) Eine Hortbetreuung während der Ferien mit einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden ist möglich.

(4) Die Aufnahme eines Kindes über die Regelbetreuungszeit hinaus innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung ist auf schriftlichen Antrag möglich. In diesem Fall wird ein weiteres Entgelt nach § 8 dieser Satzung fällig.

### § 5 Elternbeiträge / Ermäßigungen

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.

(2) Der Landkreis hat für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Regelbetreuungszeiten (Bedarfskriterien) festgelegt. Er erstattet der Stadt gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG die Beträge, um die die Elternbeiträge für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, abgesenkt werden.

Wird in den Betreuungsverträgen eine längere, von den Regelungen des Landkreises abweichende Betreuungszeit vereinbart, erstattet der Landkreis den Absenkungsbetrag nicht. In einem solchen Fall haben die Personensorgeberechtigten den entgangenen Absenkungsbetrag zu ersetzen.

(3) Wechselt das Kind von Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort ist ab dem 1. des Folgemonats der jeweilige Elternbeitrag der höheren Altersgruppe zu entrichten. Das gilt auch für Kinder in altersgemischten Gruppen.

(4) Für Kinder in Kinderkrippen- und Kindergartengruppen, die täglich bis maximal 6

Stunden betreut werden, werden die Elternbeiträge um 1/3 vom Hundert ermäßigt.

(5) Für Kinder in Kinderkrippen- und Kindergartengruppen, die täglich bis maximal 4,5 Stunden betreut werden, werden die Elternbeiträge um 50 vom Hundert ermäßigt.

(6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 vom Hundert.

(7) Wird ein Kind aufgrund von An- oder Abmeldung keinen ganzen Monat betreut, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 vom Hundert ermäßigt, wenn das Kind weniger als einen halben Monat die Kindertagesstätte besucht; Stichtag ist der 15. des Monats.

### § 6 Höhe der Elternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag beträgt in der **Kinderkrippe** für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für die Betreuungszeit von **9 Stunden**

	Vollständige Familie/ oder Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
1. Kind	174,50 Euro	157,05 Euro
2. Kind	104,70 Euro	87,25 Euro
3. Kind	34,90 Euro	17,45 Euro
Weitere Kinder	—	—

(2) Der Elternbeitrag beträgt im **Kindergarten** für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt für die Betreuungszeit von täglich **9 Stunden**

	Vollständige Familie/ oder Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
1. Kind	111,25 Euro	100,15 Euro
2. Kind	66,75 Euro	55,65 Euro
3. Kind	22,25 Euro	11,15 Euro
Weitere Kinder	—	—

Es besteht die Möglichkeit, dass der Übergang zur Kindergartenbetreuung ab 34. Lebensmonat erfolgen kann. Das hängt von der Entwicklung des Kindes sowie von der einvernehmlichen Entscheidung der Eltern und der Erzieher ab. Die Folgen eines vorzeitigen Überganges von der Krippen- zur Kindergartenbetreuung sind die Änderung des Elternbeitrages und die Änderung des Betreuungsschlüssels von 1: 6 in der Krippe und 1:13 im Kindergarten.

(3) Der Elternbeitrag beträgt für die Betreuung von **Hortkindern** für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse für die Betreuungszeit von **6 Stunden**

	Vollständige Familie/ oder Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
1. Kind	65,10 Euro	58,60 Euro
2. Kind	39,05 Euro	32,55 Euro
3. Kind	13,00 Euro	6,50 Euro
Weitere Kinder	—	—

(4) Der Elternbeitrag beträgt für die Betreuung von **Hortkindern** für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vier-

ten Klasse für die Betreuungszeit von **5 Stunden**

	Vollständige Familie/ oder Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
1. Kind	54,25 Euro	48,85 Euro
2. Kind	32,55 Euro	27,15 Euro
3. Kind	10,85 Euro	5,45 Euro
Weitere Kinder	—	—

(5) Der Elternbeitrag beträgt für die Betreuung von **Hortkindern** für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse in der **Ferienzeit** für die Betreuungszeit von **9 Stunden**

	Vollständige Familie/ oder Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
1. Kind	97,60 Euro	87,85 Euro
2. Kind	58,55 Euro	48,80 Euro
3. Kind	19,50 Euro	9,75 Euro
Weitere Kinder	—	—

### § 7 Ganztagschule

(1) Für die Betreuung von Hortkindern im Rahmen der **Ganztagsbetreuung** in der **Grundschule** auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsvereinbarung zwischen den Trägern der Einrichtung wird folgender Elternbeitrag erhoben:

	Vollständige Familie/ oder Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende
1. Kind	19,50 Euro	17,55 Euro
2. Kind	11,70 Euro	9,75 Euro
3. Kind	3,90 Euro	1,95 Euro
Weitere Kinder	—	—

### § 8 Weitere Entgelte

(1) Für Kinder, die länger als die gesetzlich vorgegebene Regelbetreuungszeit nach § 4 dieser Satzung angemeldet werden, wird für jede weitere Stunde monatlich ein Betrag von

- 20,00 Euro in Kinderkrippen
- 13,00 Euro in Kindergärten und
- 11,00 Euro in Schulhorten

erhoben.

(2) Bei vorübergehender Betreuung von Kindern, die eine Kinderkrippe, einen Kindergarten oder Hort nicht ständig besuchen, wird der Monatsbeitrag nach folgender Formel berechnet:

(Elternbeitrag x beanspruchte Betreuungstage) / Anzahl der Monatstage = Monatsbeitrag

### § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages und der weiteren monatlichen Entgelte werden auf der Grundlage der Betreuungsverträge festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist jeweils am 15. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Bei Nichteinhaltung der im Abs. 2 festgelegten Fälligkeit der Zahlung verliert der Beitragsschuldner aufgrund von zweimonatigem Verzug seiner Zahlung das Recht auf Aufnah-

me und Betreuung seines/er Kindes/er in der Kindertageseinrichtung.

Dieses Recht besteht erst wieder, wenn die ausstehenden Zahlungen beglichen wurden.

(4) Für die Verpflegung der Kinder wird in den Einrichtungen zusätzlich zu den in dieser Satzung genannten Elternbeiträge und weiteren Entgelte ein gesonderter Verpflegungskostenersatz erhoben.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung vom 25.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung am 26.06.2008 außer Kraft.

Geringswalde, den 18. November 2014

*Thomas Arnold, Bürgermeister*

## Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen die bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder ihn beanstandet hat,
4. vor Ablauf eines Jahres:
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 kann auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden.

Geringswalde, den 18. November 2014

*Thomas Arnold, Bürgermeister*

## Geschehnisse im Rückblick

### 13.10. bis 16.11.2014

Im Berichtszeitraum kamen insgesamt zehn Straftaten zur Anzeige. Die Straftaten entstanden durch Diebstähle aus 13 Gartenlauben, einer Garage, Buntmetalldiebstahl aus einem leerstehenden Wohngebäude und Entwendung eines Kleinkraftrades. Bei den Einbrüchen entstand ein Stehlschaden von über 3.000,00 Euro und ein Sachschaden von mehr als 2500,00 Euro.

2 Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch mit Sachbeschädigung und Beleidigung, sowie eine Trunkenheitsfahrt.

6 Verkehrsunfälle ereigneten sich auf unseren Straßen aufgrund überhöhter Geschwindigkeit, Fehler beim Ausparken und bei einem Überholvorgang, zwei durch Wildwechsel und einer wegen Missachtung der Vorfahrt.

Bei den Unfällen entstand ein Gesamtsachschaden in Höhe von 9.800,00 Euro. Bei einem Unfall entfernte sich der Verursacher pflichtwidrig von der Unfallstelle.

Eine Gefahrenabwehrmaßnahme wurde wegen Auffinden eines ungesicherten Fahrrades mit Einkaufsbeutel eingeleitet und eine Ordnungswidrigkeitsanzeige musste wegen unzulässigen Lärms, Baumfällarbeiten am Feiertage, gefertigt werden.

*Baumgarten, Ordnungsamt*

## Informationen des Bundesministeriums des Innern (BMI):

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Information zur Online-Ausweisfunktion des Personalausweises möchte das BMI darauf hinweisen, dass der Bund am 1. November 2014 eine neue AusweisApp bereitstellt. Der neue eID-Client ist sehr gut für den schnellen und performanten elektronischen Identitätsnachweis geeignet, außerdem ist er unabhängig vom Webbrowser. Diese Eigenschaften vereinfachen die eID-Funktion erheblich. Die neue AusweisApp wird, wie die Vorgängerversion, auf der Internetseite [www.ausweisapp.bund.de](http://www.ausweisapp.bund.de) zum Download angeboten.



**Landratsamt  
Landkreis Leipzig**

**Vermessungsamt**

**Sachgebiet Ländliche Neuordnung**

Ländliche Neuordnung: Zschadraß (Hochwasser) - Ortslage  
Stadt: Colditz  
Aktenzeichen: LNO-8461.69-MT/LN 17

### I. Ausführungsanordnung

Auf Grundlage des § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AG-FlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung wird die Ausführung des Neuordnungsplanes angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Neuordnungsplans treten mit Ablauf des

**31. Dezember 2014**

in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Neuordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch den Neuordnungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Wird der ausgeführte Neuordnungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.01.2015 zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

Die gemäß Ziffer II. Nr. 3 Buchstaben a) bis d) aufgeführten zeitweiligen Einschränkungen bezüglich Änderungen der Nutzungsart der Grundstücke sowie wesentliche Veränderungen der Grundstücke bzw. auf den Grundstücken und seinerzeit öffentlich im Neuordnungsbeschluss Zschadraß (Hochwasser) vom 21. August 2003, den Beschlüssen zur 1. und 2. geringfügigen Änderung des Ländlichen Neuordnungsgebietes vom 14. Mai 2004 und vom 22. Oktober 2007 sowie dem Beschluss zur 3. geringfügigen Änderung und zur Teilung des Verfahrensgebietes vom 10. Juli 2009, bekannt gemachten zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen gelten bis zum Ablauf des 31.12.2014 weiter fort. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsge-

richtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet, so dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

### II. Begründung

#### 1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist nach § 61 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AG-FlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute geltenden Fassung, für die Anordnung der Ausführung des Neuordnungsplanes zuständig.

#### 2. Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der von der Teilnehmergeinschaft Zschadraß (Hochwasser) am 17. Juni 2014 aufgestellte und vom Landratsamt Landkreis Leipzig am 18. Juni 2014 genehmigte Neuordnungsplan. Der den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegebene Neuordnungsplan § 58 FlurbG ist unanfechtbar. Seine Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

Die Ausführung des Neuordnungsplanes führt den im Neuordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensbeteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher

#### 3. Dringlichkeit

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute geltenden Fassung ist auszusprechen, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Neuordnungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, Zweifel über den Eintritt des neuen Rechtszustands auszuschließen. Es liegt ferner im Interesse der Beteiligten den neuen Rechtszustand schnell herbeizuführen

und verbunden damit die öffentlichen Bücher auf Grund der Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald berichtigen zu lassen, damit über die neuen Grundstücke auch hinsichtlich der Eigentumsrechte verfügt werden kann.

### III. Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit dem in der Ausführungsanordnung genannten Termin über.

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Landkreis Leipzig möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu dem vorgesehenen Termin, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, haben die eingewiesenen Teilnehmer zu übernehmen und zu erhalten. Die bisherigen Eigentümer dieser Bäume usw. sind auf Grundlage der Bewertung der wesentlichen Grundstücksbestandteile (§ 28 Abs. 2 FlurbG) entsprechend den nachfolgend festgelegten Grundsätzen in Geld abzufinden (§ 50 Abs. 2 FlurbG).

Von den Empfängern der neuen Grundstücke kann eine angemessene Erstattung der zu leistenden Abfindung für die o.a. Grundstücksbestandteile verlangt werden. Die Teilnehmer können auch gegenseitige Vereinbarungen treffen, die jedoch der Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft bedürfen.

Bei der Teilnehmergeinschaft Zschadraß (Hochwasser) beim Landratsamt Landkreis Leipzig sind bis spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung Anträge auf Entschädigung zu stellen. Anderenfalls gehen Bäume usw. entschädigungslos auf den neuen Eigentümer über.

Die Teilnehmergeinschaft kann eine Erstattung der von ihr geleisteten Ausgleichszahlung, von dem der dadurch Vorteile hat, nach dem Verhältnis seines Vorteiles verlangen (§ 51 FlurbG).

Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume, verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher sowie andere vorstehend nicht aufgeführte Bäume und Sträucher wird keine Entschädigung gewährt.

Die Entfernung von Bäumen und Hecken bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, Sachgebiet Ländliche Neuordnung.

Beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, Sachgebiet Ländliche Neuordnung oder bei der Teilnehmergeinschaft sind bis spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung entsprechen-



de Anträge zu stellen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift können geeignete Ersatzmaßnahmen verfügt werden.

Die im Neuordnungsgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energie-versorgungsanlagen und Telekommunikationsanlagen) sind auch von den neuen Eigentümern, entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen, zu dulden.

#### IV. Hinweise

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zeitpunkt zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, § 2 Abs. 1 AGFlurbG).

Die öffentlichen Bücher (u.a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen noch den bisherigen Stand auf. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher, entsprechend dem Neuordnungsplan, wird vom Landratsamt Landkreis Leipzig bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlasst.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich beim

Landratsamt Landkreis Leipzig

Hausanschrift:

Stauffenbergstraße

04552 Borna

Postanschrift:

Landratsamt Landkreis Leipzig

404550 Borna

oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig

Stauffenbergstraße 4

04552 Borna

Landratsamt Landkreis Leipzig

Vermessungsamt

Sachgebiet

Ländliche Neuordnung

Leipziger Straße 67

04552 Borna

einzulegen.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), das bedeutet, dass die Ausführungsanordnung auch dann vollzogen werden kann, wenn diese mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung beim

Landratsamt Landkreis Leipzig

Hausanschrift:

Stauffenbergstraße 4

04552 Borna

Postanschrift:

04550 Borna

Landratsamt Landkreis Leipzig

Vermessungsamt

Sachgebiet Ländliche Neuordnung

Leipziger Straße 67

04552 Borna

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Hausanschrift:

Ortenburg 9

02625 Bautzen

Postanschrift:

Postfach 1728

02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Borna, den 05. November 2014

Grobe DS

Sachgebietsleiter Ländliche Neuordnung



Frau Dora Insel-Bruhn · 95 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Annelies Schönfeld · 95 Jahre  
aus Geringswalde

Herrn Heinz Hofmann · 91 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Ingeburg Müller · 89 Jahre  
aus Altgeringswalde

Frau Christa Reichenbach · 89 Jahre  
aus Geringswalde

Herrn Henry Sonntag · 88 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Susanne Richter · 88 Jahre  
aus Geringswalde

Herrn Siegfried Knoch · 87 Jahre  
aus Altgeringswalde

Frau Irmgard Eck · 87 Jahre  
aus Geringswalde

Herrn Walter Haas · 87 Jahre  
aus Geringswalde

Herrn Harry Schuricht · 87 Jahre  
aus Geringswalde

Herrn Günter Andrá · 86 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Brigitte Günther · 86 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Christine Dietze · 86 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Helga Walther · 85 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Thea Zimmer · 85 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Marianne Thiele · 85 Jahre  
aus Geringswalde

Herrn Werner Schädlich · 84 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Annelies Naumann · 84 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Helga Hübler · 84 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Christa Fischer · 83 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Christa Arnold · 83 Jahre  
aus Holzhausen

Frau Gerda Dehmel · 83 Jahre  
aus Geringswalde

Herrn Hans-Christian Roscher · 83 Jahre  
aus Geringswalde

Herrn Werner Wegner · 82 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Inge Landskron · 82 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Ruth Schneider · 82 Jahre  
aus Arras

Frau Elfriede Hofmann · 81 Jahre  
aus Geringswalde

Herrn Hans-Georg Wnuck · 81 Jahre  
aus Geringswalde

Herrn Kurt Mertig · 81 Jahre  
aus Altgeringswalde

Herrn Siegfried Lange · 81 Jahre  
aus Arras

Frau Christa Sachse · 80 Jahre  
aus Geringswalde

Frau Brunhilde Maroé · 80 Jahre  
aus Geringswalde



Am 5. Dezember wird international und bundesweit der Tag des Ehrenamtes begangen. Auch bei den DRK-Blutspendediensten engagieren sich rund 1,9 Millionen Blutspender, etwa 3.800 hauptamtliche und 200.000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für das Gemeinwohl.

Das selbstlose Engagement von Blutspendern macht deutlich, wie unverzichtbar die Blutspende für die Behandlung schwerkranker Menschen in der modernen Medizin bis heute ist. Ihnen zur Seite stehen die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die sich in der Vorbereitung und Bewerbung der Termine engagieren und sich um die Betreuung und Verpflegung der Blutspender auf dem Blutspendetermin kümmern. Sie teilen die den Grundsätzen des DRK zugrunde liegende humanitäre Idee, oft gepaart mit einem jahrelangen Doppel-Engagement auch selbst als uneigennützigem Blutspender. Ihrem Engagement, das ein flächendeckendes Angebot an Blutspendeterminen ermöglicht, gilt der besondere Dank der DRK-Blutspendedienste aus Anlass des Internationalen Aktionstages am 5. Dezember.

Auch zu Ferienzeiten und an Feiertagen greift diese einzigartige Allianz an uneigennützigem Hilfe. So bietet der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost um die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel in den DRK-Blutspendeinstituten und auf Sonderterminen in der Umgebung die Möglichkeit zur Blutspende an, um eine stabile Versorgung der regionalen Kliniken zu gewährleisten.

Unter 0800 / 11 949 11 (kostenlos aus dem dt. Festnetz) oder unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) können alle geplanten Spendetermine für die nächsten 12 Wochen abgerufen werden.

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht

am Freitag, den 12.12.2014 von 15:00 – 19:00 Uhr  
im „Neuen Anker“ Geringswalde, Altgeringswalder Str. 4

# Satzung der Stadt Geringswalde

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Geringswalde  
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung – 1. Änderung)  
Vom 18. November 2014

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsverordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2008 (SächsGVBl. S. 545) und des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) hat der Stadtrat der Stadt Geringswalde die folgende Änderung der Entschädigungssatzung vom 21.01.2014 beschlossen:

## § 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 1, Satz 1 wird neu gefasst: »*Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.*«
2. In § 3 Abs. 2, Satz 1 wird hinter das Wort »Aufwandsentschädigung« das Wort »*zusätzlich*« eingefügt.
3. In § 3 Abs. 2, Satz 2 wird hinter das Wort »Aufwandsentschädigung« das Wort »*zusätzlich*« eingefügt.
4. In § 3 Abs. 4 werden hinter das Wort »Aufwandsentschädigung« die Worte »*nach Absatz 2*« eingefügt.
5. In § 6 Abs. 2 wird »...im Rahmen der spezialgesetzlichen Grundlagen.« gestrichen und durch »...*nach § 52 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG.*« ersetzt.
6. § 7 Abs. 1 wird neu gefasst: »*1.) Die Entschädigungen gemäß § 1 werden zeitnah nach der Tätigkeit bzw. nach deren Abrechnung gezahlt.*«

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Geringswalde, 18. November 2014  
Arnold, Bürgermeister

## Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Geringswalde, 18. 11. 2014  
Arnold, Bürgermeister